

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2020

Herausgegeben in Hildesheim am 07. Oktober 2020

Nr. 45

Inhalt	Seite
01.10.2020 - Beschluss über den Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld Hildesheim mit Entlastung	603
01.10.2020 - Ladung in der Flurbereinigung Nettetal im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nettetal, LK Hildesheim 152	604
02.10.2020 - Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bischofskamp“ in der Gemeinde Algermissen, Landkreis Hildesheim	605
02.10.2020 - Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Heerstraße-Nord“ in der Gemeinde Algermissen, Landkreis Hildesheim	607
02.10.2020 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 51 „Kali & Salz“, 9. Änderung der Stadt Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim	609
02.10.2020 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 66 „Im Tannhofe Süd“, 1. Änderung der Stadt Bad Salzdetfurth OT Groß Düngen, Landkreis Hildesheim	611
05.10.2020 - Ladung in der Flurbereinigung Heersum im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Heersum, LK Hildesheim 153	613

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld

Vermerk gemäß § 33 Eigenbetriebsverordnung für den Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld Hildesheim

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des Lageberichtes sowie der Buchführung für das Geschäftsjahr 2017 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH, Hannover, schließt mit der Feststellung:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen der im Abschnitt „Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und das Prüfungsurteil zum Lagebericht“ beschriebenen Sachverhalte in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit einem den Vorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Bericht ausgewertet und keine abweichenden Feststellungen getroffen.

Beschluss der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld hat in ihrer Sitzung am 17.09.2020 folgendem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt:

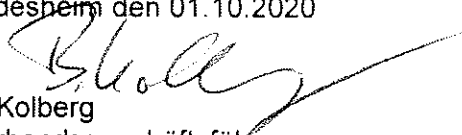
„Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2017 und erteilt dem Verbandsgeschäftsführer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandsordnung i.V.m. § 125 Abs. 1 NKomVG die Entlastung.

Der ausgewiesene Gewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.“

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2017 liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 08.10.2020 bis 16.10.2020 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim den 01.10.2020


B. Kolberg
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: Fleckenstein - 611 Nettetal 21/2-1/20

Hildesheim, den
01.10.2020
Tel.: (05121) 6970-155

Ladung in der Flurbereinigung Nettetal

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nettetal, LK Hildesheim 152, werden der

Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan sowie Erläuterungstage

gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

von Dienstag, 27.10.2020 bis Donnerstag, 29.10.2020

anberaumt, zu dem die Beteiligten (§ 10 FlurbG) hiermit geladen werden.

Die einzelnen Tage gliedern sich wie folgt:

Erläuterung und Anhörung:

Dienstag, 27.10.2020 und Mittwoch, 28.10.2020 jeweils von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie
Donnerstag, 29.10.2020 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Bönningen, Hagenbach 6, 31167 Bockenem

Hier stehen Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL L-W) zur Erläuterung der Abfindungen und der Unterlagen zur Verfügung. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits zur vorläufigen Besitzeinweisung bekannt gegeben und auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist **für diese Termine** wegen der COVID19-Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich. Telefon: 05121/ 6970-117 oder per Mail: Jonas.Moeller@arl-lw.niedersachsen.de.

Ausschließlich Anhörung:

Für Teilnehmer, die die o.g. Termine in Bönningen nicht wahrnehmen möchten bzw. können, wird zusätzlich ein Anhörungstermin am Donnerstag, 29.10.2020 um 14:30 Uhr

in der Wilhelm-Busch-Halle der Ambergau-Schule, Mahlumer Straße 20, 31167 Bockenem (Eingang von der Karl-Binder-Straße) festgesetzt.

Gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur in den o.g. Terminen vorgebracht werden können. Spätere Widersprüche finden keine Berücksichtigung mehr.

Die Widerspruchsbegründung kann schriftlich vorgelegt oder nachgereicht werden.

Von den Beteiligten, die nicht zu den Terminen erscheinen bzw. sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder sich bis zum Schluss der Termine nicht zum Verhandlungsgegenstand erklären, wird gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG angenommen, dass sie mit dem Ergebnis einverstanden sind.

Jedem Teilnehmer werden rechtzeitig eine Ladung und ein ihn betreffender Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugesandt. Nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit Frau Christa Götz (05121/ 6970-166) können diese Unterlagen auch im ArL L-W, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim eingesehen werden.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der o.g. Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss amtlich oder öffentlich beglaubigt sein. Entsprechende Vordrucke können auf der Internetseite heruntergeladen bzw. bei Herrn Möller (Tel./E-Mail s.o.) angefordert werden.

Die Ladung wird nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: <https://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/>

Im Auftrage

gez. Fleckenstein



GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 die **5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 „Bischofskamp“** in der Ortschaft Algermissen als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.



Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7, während der Sprechzeiten:

montags und dienstags:	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs:	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags:	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags:	08.30 bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.



GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Algermissen, 02.10.2020

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Mayor of Algermissen.

Bürgermeister

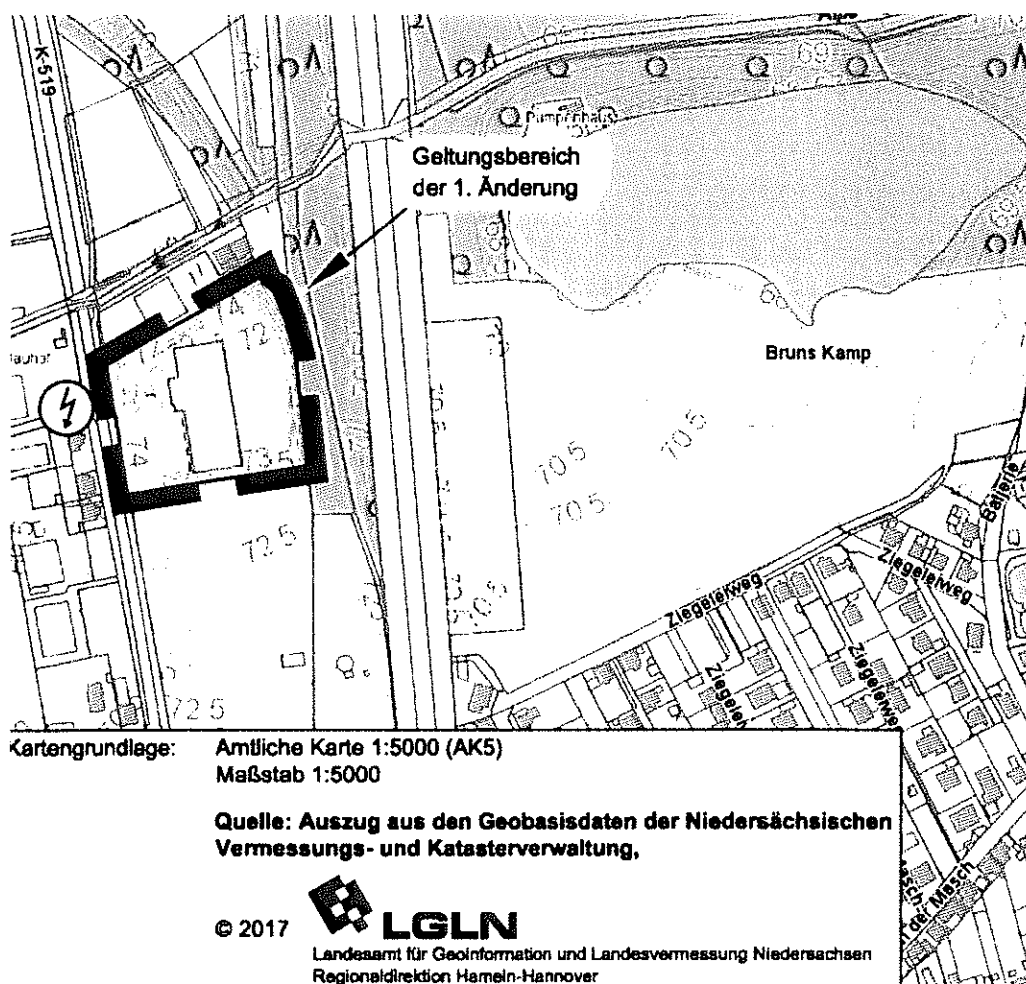


GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 die **1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 18 „Heerstraße-Nord“** in der Ortschaft Algermissen als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.



Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7, während der Sprechzeiten:

montags und dienstags: 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs: 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags: 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags: 08.30 bis 12.00 Uhr

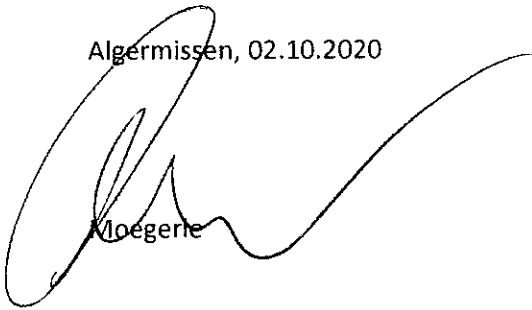
sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Algermissen, 02.10.2020


Moegerle

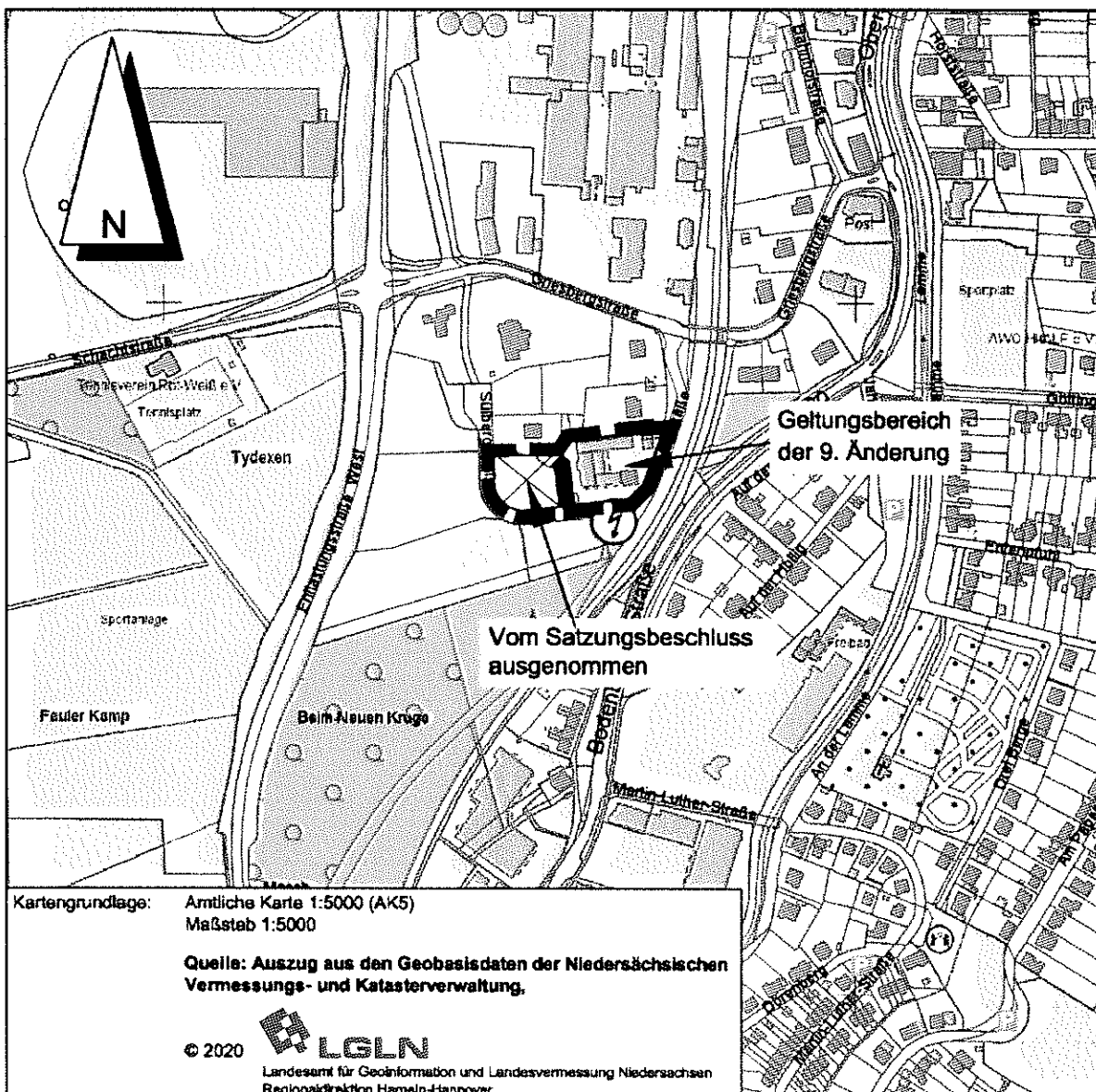


Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 51 „Kali & Salz“, 9. Änderung, OT Bad Salzdetfurth

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 51 „Kali & Salz“, 9. Änderung, OT Bad Salzdetfurth als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

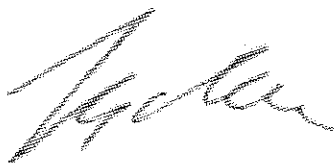
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

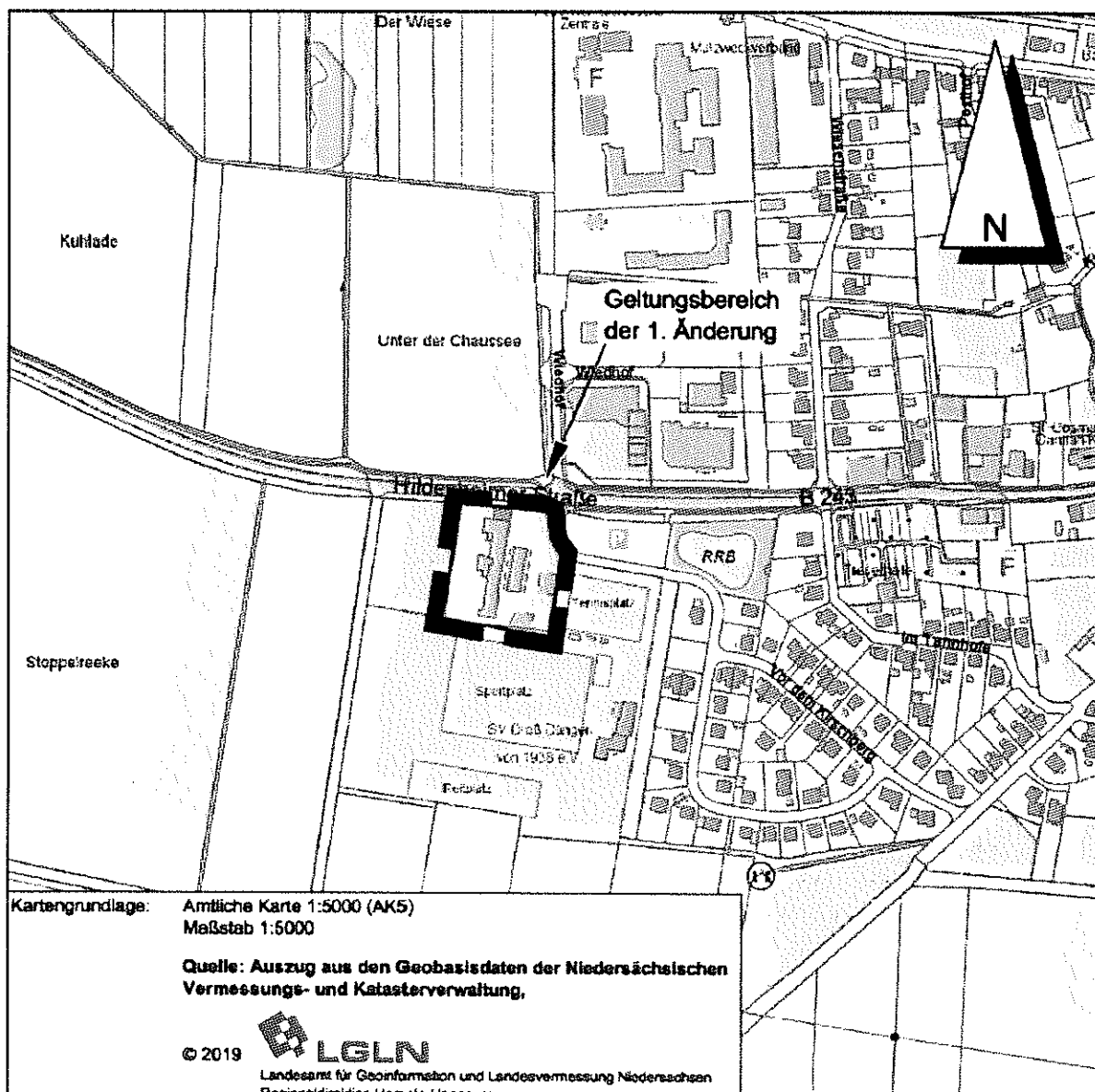
Bad Salzdetfurth, 02.10.2020
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Gryscha

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 66 „Im Tannhofe Süd“, 1 Änderung, OT Bad Salzdetfurth als Satzung beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 02.10.2020
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Gryscha

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Az.: Fleckenstein - 611 Heersum 21/2-1/20

Hildesheim, den
05.10.2020
Tel.: (05121) 6970-155

Ladung in der Flurbereinigung Heersum

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Heersum, LK Hildesheim 153, werden der

Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan sowie Erläuterungstage

gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

von Montag, 02.11.2020 bis Montag, 23.11.2020

anberaumt, zu dem die Beteiligten (§ 10 FlurbG) hiermit geladen werden.

Erläuterung und Anhörung im Amt in Hildesheim:

Montags und mittwochs stehen Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL L-W) zur Erläuterung der Abfindungen und der Unterlagen während der üblichen Dienstzeiten zur Verfügung. Eine **vorherige Terminvereinbarung ist für diese Termine** wegen der COVID19-Schutzmaßnahmen **zwingend erforderlich** Telefon: 05121/ 6970-164 oder per Mail: Christa.Tjarks@arl-lw.niedersachsen.de

Ausschließlich Anhörung:

Für Teilnehmer, die die o.g. Termine im ArL nicht wahrnehmen möchten bzw. können, wird zusätzlich ein Anhörungstermin am Dienstag, den **24.11.2020 um 16:00 Uhr**

Im Landgasthof Gieseke, Hauptstr. 34, 31162 Bad Salzdefurth – **OT Heinde** festgesetzt.

Gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur in den o.g. Terminen vorgebracht werden können. Spätere Widersprüche finden keine Berücksichtigung mehr.

Die Widerspruchsbegründung kann schriftlich vorgelegt oder nachgereicht werden.

Von den Beteiligten, die nicht zu den Terminen erscheinen bzw. sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder sich bis zum Schluss der Termine nicht zum Verhandlungsgegenstand erklären, wird gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG angenommen, dass sie mit dem Ergebnis einverstanden sind.

Jedem Teilnehmer werden rechtzeitig eine Ladung und ein ihn betreffender Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugesandt. Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung können diese Unterlagen im Amt eingesehen werden. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits zur vorläufigen Besitzeinweisung bekannt gegeben und auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der o.g. Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss amtlich oder öffentlich beglaubigt sein. Entsprechende Vordrucke können auf der Internetseite heruntergeladen bzw. bei Frau Tjarks (Tel./E-Mail s.o.) angefordert werden.

Die Ladung wird nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: <https://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/>

Im Auftrage

gez. Fleckenstein